



Satzung

Rugby Club Regensburg 2000 e.V.

Fassung vom 28. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	1
§ 3	Mitgliedschaft	1
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	1
§ 5	Mitgliedsbeiträge	2
§ 6	Organe	2
§ 7	Mitgliederversammlung	2
§ 8	Einberufung der Mitgliederversammlung	3
§ 9	Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	3
§ 10	Der Gesamtvorstand	3
§ 11	Aufgaben des Gesamtvorstandes	4
§ 12	Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes	4
§ 13	Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstandes	4
§ 14	Ordnungen	5
§ 15	Auflösung	5
§ 16	Salvatorische Klausel	5

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rugby Club Regensburg 2000“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach seiner Eintragung lautet der Name „Rugby Club Regensburg 2000 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Rugby-Spiels nach den Regeln des Rugby Union Weltverbands „World Rugby“. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen unter Leistungen. Dies bezieht sich vor allem auf die Teilnahme an Ligaspielbetrieben, das Abhalten von Freundschaftsspielen und die Veranstaltung von Turnieren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitgliedsanträge sind elektronisch, mittels auf der Homepage des Vereins bereitgestelltem Formular, oder in Textform an den Gesamtvorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand, gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden kann. Bei Ablehnung des Antrags ist eine Mitteilung der Gründe an den Antragsteller nicht erforderlich.
4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
5. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter rechtsverbindlich zu bestätigen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu bestätigen. Kündigungen sind halbjährlich jeweils zum Stichtag 1. März (Frühling) und 1. September (Herbst) mit einer Frist von 4 Wochen möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
5. Gegen den Beschluss der Streichung aus der Mitgliederliste oder den Vereinsausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von ordentlichen Mitgliedern werden halbjährlich Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Halbjahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Fälligkeit der Halbjahresbeiträge, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt die Beitragsordnung.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Minderjährigen ist zu beachten:
 - a) Bei Kindern unter 7 Jahren (Geschäftsunfähige) nimmt ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht wahr.
 - b) Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren (beschränkt Geschäftsfähige) dürfen selbst abstimmen, der gesetzliche Vertreter kann sich allerdings das Stimmrecht vorbehalten.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage des § 2 die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
 - b) Beschlussfassung und Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereins;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;

- d) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der halbjährlichen Mitgliedsbeiträge;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung bei Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung zu berufen. Sie findet im 1. Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn
 - a) mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt,
 - b) das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung mit Begründung in Textform beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind allen Mitgliedern bis 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform bekannt zu machen.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Gesamtvorstands. Ist kein Gesamtvorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendwart, dem Teammanager Damen, und dem Teammanager Herren.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über 2.500 € der Verein nur durch beide Vorsitzende gemeinsam vertreten werden kann.

§ 11 Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und ist für deren Vorbereitung und die Aufstellung der Tagesordnung zuständig.
3. Er hat die Aufgabe über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Unter anderem ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
 - b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen;
 - c) Bestimmung von Trainern;
4. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und verteilt die Aufgaben auf seine Mitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes

1. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
2. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen Ihm und dem Rugby Club Regensburg 2000 betrifft.
4. Ob die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 vorliegen, entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ohne die Stimme des nach § 12 Abs. 3 betroffenen Mitglieds.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Gesamtvorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Gesamtvorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Gesamtvorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, wird ein neues Gesamtvorstandsmitglied von den verbleibenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes, mit mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, für den Rest der Wahlzeit gewählt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dies durch Wahl zu bestätigen.
3. Der Gesamtvorstand kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen werden.

§ 14 Ordnungen

1. Ordnungen dürfen zur Regelung vereinsinterner Abläufe, insbesondere zur Regelung
 - a) der Durchführung von Versammlungen,
 - b) von Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins,
 - c) der Rechte und Pflichten der Mitglieder,
 - d) der Vereinsfinanzen,
 - e) der Vereinsverwaltung.
 - f) der Organisation und Förderung der Jugendarbeiterlassen werden.
2. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
3. Ordnungen werden, sofern in der Satzung nicht anders geregelt, vom Gesamtvorstand erlassen, geändert oder aufgehoben.
4. Ordnungen treten durch Bekanntgabe in Kraft und werden den Mitgliedern, in der jeweils aktuellen Fassung, durch Bereitstellung auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Regensburg (Stadt Regensburg – Sportamt), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, ist sie mit Blick auf die übrigen Regelungen dieser Satzung so auszulegen, dass sie den Vorstellungen der Satzungsgeber entspricht. Die Wirksamkeit der Satzung wird dadurch nicht berührt.